



Nur per E-Mail an: [REDACTED]		Justitiariat, Koordinierung IFG und Bürokratieabbau
	HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
	TEL	+49 (0)30 18 529 -4138
	FAX	+49 (0)30 18 529 -4262
	E-MAIL	114@bmel.bund.de
	INTERNET	www.bmel.de
	AZ	114-05111/0052
	DATUM	28.1.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 24.1.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 24.1.2020 bitten Sie um Auskunft zur Präsenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beim World Economic Forum 2020 in Davos.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Es sind keine dienstlichen Reisen der Leitungsebene und von Beschäftigten des BMEL zum Weltwirtschaftsforum 2020 in Davos erfolgt. Die Beantwortung der übrigen Fragen entfällt.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

